

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1810**

24.9.1810 (Nr. 153)



Montag,

den 24. Sept. 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

**Inhalt:** Carlsruhe — Hamburg — Wien: Kaiserl. Patent (Beschluß) — Türkische Armeesache — Pancsova: Serbisches Feldlager — Aus Slavonien — Berlin — Kopenhagen: Bekanntmachung — London.

## Deutschland.

Carlsruhe, den 23. September.

Gestern Abend besuchten Ihre Kaiserl. Königl. Hoheit die Frau Erbgroßherzogin das hiesige Theater; bei Höchstdero Eintritt in die Loge wurden ihre Hoheit von einem allgemeinen, herzlichen Vivat! des stark versammelten Hauses bewillkommt.

Hamburg, vom 14. September.

Heute ist hier der Herr Graf von Rosen auf seiner Rückreise von Paris nach Dorebro durchpassirt. Der Hr. Graf hat Paris am 9. d. verlassen. Se. Durchl. der Prinz von Ponte-Corvo, haben die demselben angetragene Thronfolge angenommen, und werden, wie verlautet, binnen 14 Tagen Ihre Reise nach Schweden antreten.

## Oesterreich.

Wien, vom 13. September.

Steuer-Patent (Beschluß)

§. 17. Diejenigen, welche ein in mehreren Orten befindliches, bewegliches Stammvermögen besitzen, müssen ihre Erklärung an dem Orte einreichen, wo sie wohnhaft sind, und sie haben dieses an dem andern Orte der Behörde, welche von ihnen die Erklärungen in Ansehung des dort befindlichen Vermögens abzufordern berechtigt wäre, schriftlich anzuzeigen.

§. 18. Zur vorläufigen Prüfung der Erklärungen sind die Behörden, welchen dieses Geschäft obliegt, berechtigt,

die Vorsteher der Handlungsgremien, Innungen, Zünfte, obrigkeitliche Beamte und einzelne Privatpersonen zu vernehmen.

§. 19. Wenn kein gegründeter Verdacht über die Richtigkeit und Wahrheit der Erklärung obwaltet, so muß bei derselben stehen gelassen werden.

§. 20. Ist die anscheinende Unrichtigkeit von der Art, daß ihr bloß ein Versehen zum Grunde liegen dürfte, so wird die Provinzial-Hof-Kommission zuerst den Patenten darüber vernehmen.

§. 21. Wenn die Provinzial-Hof-Kommission in dem §. 20. erwähnten Falle keine beruhigende Auskunft erhält, oder wenn der gegründete Verdacht der vorerwähnten Verschweigung eines der Vermögenssteuer unterliegenden Stammvermögens eintritt, so ist die Provinzial-Hof-Kommission berechtigt, nach Maas der Umstände die Rechnungs-Abschlüsse einzusehen, die Vorräthe an Waaren, Getreide, Wein u. dgl. zu untersuchen, und im äussersten Fall, selbst eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.

§. 22. Die Erklärungen sind spätestens bis zum 15. Jan. 1811 einzureichen.

§. 23. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Vermögenssteuer nimmt mit dem 1. Nov. 1810 ihren Anfang.

§. 24. Großhändler, Kaufleute und diejenigen, welche ohne zu einer bestimmten Handlungsklasse oder zu einem Gremio zugehören, mit Produkten handeln, haben vom

ihrem gesammten, der Steuer unterliegenden, beweglichen Stammvermögen, ohne Unterschied, ob es zum Theil in Kapitalien oder in einem Fabriksvermögen besteht, die auf dieselben entfallende Tilgungssteuer in zwei Jahren, und zwar halbjährig in gleichen Beträgen, abzuführen.

§ 25. Allen übrigen Steuerpflichtigen wollen Wir zur Abfuhr der Tilgungssteuer von ihrem beweglichen Stammvermögen eine Zeitfrist von fünf Jahren gestatten. Die Entrichtung hat jedoch ebenfalls halbjährig in gleichen Beträgen zu geschehen.

§ 26. In Todesfällen ist jedoch der vor dem Verstorbenen noch nicht entrichtete Betrag der Tilgungssteuer auf Einmal aus der Verlassenschaft zu berichtigen. Die Tilgungssteuer tritt in diesem so wie in allen übrigen Fällen in den landesfürstlichen Steuern gesetzlich eingeräumten Vorzugsrechte.

§ 27. Die Entrichtung der Tilgungssteuer hat so, wie Wir bei dem unbeweglichen Vermögen angeordnet haben, in Bankzetteln zu geschehen.

§ 28. Die Tilgungssteuer ist in diejenigen öftentlichen Klassen, in welche die Klassensteuer abgeführt wird, zu entrichten; sie ist aber von demselben an die unter Einlösung- und Tilgungs-Deputation stehende Tilgungshauptkasse abzuführen.

§ 29. Der Betrag der von dem beweglichen Stammvermögen eingehenden Tilgungssteuer ist einzig und allein zur Tilgung des Papiergeldes bestimmt.

§ 30. Die Klassen, wohin nach dem §. 28. die Tilgungssteuer von den Steuerpflichtigen abzuführen ist, sind in Beziehung auf dieses Geschäft ausschließend der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation untergeordnet. —

§ 31. Wer den zur Einreichung der Erklärungen in dem §. 22. f. festgesetzten Termin, es sey nun aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit, versäumt, verfällt in eine Geldstrafe, welche mit 5 vom Hundert von dem Betrage der auf ihn fallenden Tilgungssteuer zu bemessen ist.

§ 32. Derjenige, welcher mit der Abfuhr der Tilgungssteuer im Rückstande bleibt, hat von dem rückständigen Betrage, so lange, bis er denselben tilgt, alle Monate  $\frac{1}{2}$  vom Hundert als Geldstrafe zu entrichten. Dieselbe hat mit den ersten Monat nach dem Ablaufe des Ab-

fuhrtermin anzufangen; es sind jedoch immer bloß die vollen Monate zu zahlen.

§. 33. Wenn sich Jemand begeben läßt, einen Theil seines der Tilgungssteuer unterliegenden bewegl. Stammvermögens vorzeitig zu verschweigen, so hat derselbe, nebst der auf das verschwiegene Vermögen entfallenden Tilgungssteuer, einen gleichen Betrag als Strafe zu erlegen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8 Sept. 1810. Franz. — Aloys Graf von und zu Ugarte, königlich-böhmischer oberster und erzhertzoglich-österreichischer erster Kanzler. — Franz Graf v. Wopna."

Wien, vom 6. September.

Nach offiziellen Berichten aus Konstantinopel hat der Großveziers über die Ereignisse bei Schiumla, Ruschischuk und Nissa folgendes bekannt gemacht: 1) „Wesentlicher Inhalt der angenehmen Nachrichten aus dem kaiserlichen Lager.“ Der Feind des wahren Glaubens, welcher vor Schiumla stand, hatte den 10. des Mondes Gemazul Uchr am Donnerstage (12. July) angefangen, eine Batterie gegen die vor dem Dete Kuslue Joly sich erstreckende Ebene zu errichten, wurde jedoch in seinen Arbeiten durch die Wirkung der Kugeln und Bomben gehindert, welche wir in der Nacht auf ihn abschossen. Am andern Morgen machten die ottomannischen Truppen einen muthigen, lebhaften Angriff auf den Feind, und hatten den Vortheil, ihn durch die Waffen zu zwingen, besagte Batterie zu verlassen. Den 12. desselben Mondes am Sonnabend (14. July) warfen die Ungläubigen, die sich in der größten Verlegenheit befanden, hinter der ersten von ihnen verlassenen Batterie eine zweite auf, und beschossen einen Tag und eine Nacht hindurch die Verschanzungen von Schiumla — Aber ungeachtet ihres heftigen Feuers hatten wir nur den Verlust von 2 oder 3 Mann, einigem Vieh, und 1 oder 2 zerstörten Häusern. Da sie bemerkten, daß sie uns keinen großen Schaden zufügen konnten, und zugleich durch unsere Kanonen und Bomben aus den Batterien von Schiumla sehr geängstigt wurden, so verließen sie in der Nacht vom Sonntag ihre Batterien und Laufgräben, und das Lager des Feld-Marschalls, welches gegenüber von Schiumla auf dem Wege gegen Silistria lag, entfernte sich auf zwei Stunden Weg, da es von Straza, links von Schiumla in die Nähe des Dorfes Kaplibere, auf dem

Weg nach Raabtab in eine Entfernung von 5 Stunden zurück verlegt, und zugleich alle andern Korps in der umliegenden Gegend zurückgezogen wurden. Den 18 desselben Mondes am Donnerstage (19 July) in Folge der eingelaufenen Nachricht, daß der Feind in aller Eile seine Bagage zurückgehen lasse, und die Absicht zeige, sein Lager aufzuheben, wurde ein beträchtliches Truppenkorps zur Verfolgung des Feindes bestimmt, und Sr. Hoheit der Generallissimus folgte in Person der zum Streite ankommenden ottomannischen Truppen. Mit Hilfe des Allmächtigen begann die Schlacht, während der Feind sein Lager von Kapalibere abschlug und sich eiligst zurückzog. In dem Kampfe, der von 12 bis 7 Uhr (das heißt von 7 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags) gedauert hatte, wurde sowohl die Infanterie als Kavallerie des Feindes vollkommen geschlagen. Auf solche Art wurde der Platz, auf welchem sich das erwähnte Lager der Unglücklichen befand, die Bahn für die Kriegszüge der Truppen Sr. Majestät. Gelobt sey der Herr, der uns einen so ausgezeichneten Sieg gewährte, dessen Trophäen eine große Quantität feindlicher Köpfe und Gefangener sind. Nachdem der Feind 2 oder 3 Kanonen ohne scharfe Ladung gelöst hatte, wurde dem Kampfe nach Kriegesgebrauch ein Ende gemacht, und die ottomannischen Truppen kehrten siegreich und mit Ruhm bedekt in ihr Lager zurück.

(Der Beschluß folgt.)

Aus Slavonien, vom 22. August.

Beyträge eines von der hohen Pforte erlassenen Firman's, werden alle Paschaliks Bosnien aufgefordert, sich ohne Verzug und mit mehr Ernst, wie es bisher geschah, auszurüsten, und als möglich in marschfertigen Stand zu setzen. —

Strenge Befehle hat auch der Pascha von Travnik an alle Sangiats erlassen, um die möglichst größte Macht bei Travnik versammeln zu können, wohin von Dubizza eben 100 aufgebrochen sind.

Es sollen aus Bosnien gegen 12,000 Mann in ein Aufgeboth gegen die Serbier sich zusammenziehen; man bemerkt diesmal bei den Osmanen mehr Muth wie sonst, wenn sie gegen die Serbier aufgefordert wurden.

Pancsova, vom 3. September.

Das serbische Hauptfeldlager jenseits der Morava, wel-

ches nach einem ganz neuen Plane angelegt worden ist, soll bereits in fertigen Stand gesetzt, und mit Munition und Lebensmitteln vollkommen versehen seyn. Die außerordentliche Befestigung desselben ist sehr auffallend. Außer Zweifel müssen die Anstalten und Arbeiten hiezu von russischen Ingenieuren geleitet worden seyn. Es soll, wie Reisende erzählen, ein Dreieck formiren, und aus 7 Verschanzungen bestehen, die alle mit einander durch Laufgräben, worin Wagen und Truppen verdeckt passiren können, in Verbindung gesetzt sind. Deligrad, die Hauptfeldschanze bildet die Spitze des Lagers. Wenn nun eine von diesen 7 Reduten, die alle Sternschanzen sind, vom Feinde angegriffen und hineingedrungen wird, so können ihr sogleich Truppen aus der zunächst liegenden Redoute durch den verdeckt aufgeworfenen pallisadirten Laufgraben, ohne unterweg aufgehalten werden zu können, zu Hülfe eilen, und so unterstützt auf diese Art eine Redoute die andere. Erwägt man noch die Lage jener Gegend, worauf dieses Lager errichtet ist, so wird es der türkischen Armee sehr schwer kommen, oder gar die Lust vergehen, die Serbier heraus zu belagern. Es bleibt daher den Türken nichts anders übrig, als die Kommunikation der Kraina mit Serbien zu vernichten, und die Serbier rückwärts auf 2 Seiten, von Bosnien und Albanien aus, zu attackiren.

So eben vernimmt man, daß sich auch bei Seniza an der Gränze von Albanien ein Korps Aenauten sammelt, und daß diesem türkischen Truppenkorps einige tausend Serbier entgegen ziehen.

## Preussen.

Berlin, vom 8. September.

Am 6. d. kamen gleich hinter einander zwei Kuriere aus Petersburg an, und giengen ohne Aufenthalt dem Könige nach Schlessen nach.

Laut Nachrichten soll der Friede zwischen Rußland und der Tükley gewiß seyn.

## Dänemark.

Kopenhagen, vom 10. Sept.

Hier ist folgendes erschienen: „Um noch weiter mitzuwirken zur Erreichung des wichtigen Zweck's der vereinigten Continentalmächte, des Feindes Handel abzuschneiden, haben Sr. kön. Maj. sich veranlaßt gefunden, allergnäd-

bigst zu befehlen: „Daß künftig kein Schiff unter irgend einer Flagge, sie sey neutral oder befreundet, in den Häfen oder Ladepätzen der königl. Reiche und Länder zugelassen werde, wenn dessen Ladung aus Kolonialwaaren besteht, sondern unverzüglich abgewiesen werden soll, ohne daß es die einhabende in Colonialwaaren bestehende Ladung löschen dürfe, bei Strafe der Confiskation.“

Dieser allerhöchste Befehl wird hierdurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. schleswig-holsteinische Kanzlei zu Kopenhagen, den 8. Sept. 1810.

### England.

London, vom 8. September.

Briefe aus Charleston vom 28. July sprechen abermals von einem unangenehmen Vorfall, der zwischen einem unserer Schiffe und einem amerikanischen statt gehabt hat. Gelegenheit gab die Entweichung der Mannschaft eines engl. Schooner, die sich auf das amerikanische Gebiet zu flüchten suchte. Ein engl. Schiffskapitän ließ sie verfolgen, und Feuer auf sie geben; eine amerikanische Schaluppe feuerte dagegen; man sprach sich später auf der Küste, wobei es von beiden Seiten zu heftigen und harten Reusserungen kam, der amerikanische Offizier auch den englischen Hochbootsmann zur Erde geworfen haben soll.

### Todes-Anzeige.

Huldreich lächelte das Schicksal als es mir vor 10 Monaten, die wahrhaft gute und edle Magdalene, Margarethe, gebörne Bodemer, als Gattin zuführte, in deren zärtlichen Armen das größte Glück mir ward; doch nur ein Traum sollte es seyn, denn schon den 20. dieses Monats 1 Uhr zerschnitt die Vorsehung durch eine unglückliche Entbindung, (entstanden durch eine mit Sichter fürchterlich wachsende Nervenschwäche) deren Lebensfaden in einem Alter von 21 Jahr 9 Monat und 4 Tag, und raubte mir dadurch Gattin und Sohn.

Indem ich diesen für mich höchst traurigen Fall, meinen hiesigen sowohl, als auswärtigen Freunden, in deren ferneres Wohlwollen ich mich bestens empfehle, bekannt mache, verbitte ich mir alle Beileidsbezeugungen, die mir nun gerechten Schmerz doch nur vergößern würden.

Carlruhe, den 20. Sept. 1810.

Friedrich Hanselt, Garnisons-Schullehrer.

Bühl, im Großherzogthum Baden. [Bad. Wirtschaft und Güter-Verkauf.] In Gemäßheit eines von dem Großherzoglich Badischen hochpreßlichen Finanz-Ministerio gefaßten Beschlusses vom 25. August d. J. No. 1377 und des von dem Großherzoglichen Directorio des Marg.-Kreises ergangenen hochverehelichen Befehls vom 5. dieses No. 3463, solle das Herrschaftliche, in seinen besondern wohlthätigen Wirkungen einjige, und in einer angenehmen Gegend der mittelhheinischen Provinz des Großherzogthums Baden 4 Stunden vom Rhein und 7 Stun-

den von Strasburg zwischen Kastab und Offenburg gelegene Huber Baad mit all seinen Bestandtheiten, nemlich:

1) Ein in der untern Etage von Stein und in der obern von Holz errichtetes Baad und Wohngebäude, lang 143 Schuh, breit 37 Schuh, nebst einem einstöckigen Anbau zur Küche, lang 33 und breit 12 Schuh, wovon und zwar im ersten Stocke 2 große Gastzimmer mit einem Kachel-Ofen und mit drei Kammern, auch eine große helle Küche und Speiskammer, 11 doppelte u. 7 einfache Baadkisten, und ein vielhaltiger kupferner Baadkessel; im 2ten Stock über ein Saal mit 17 Zimmern, nebst 2 Rundöfen und 1 Kasten-Ofen befindlich find.

2) Ein gewölbter Keller mit überbauten 6 Zimmern.

3) Ein zunächst gelegene Kapelle am Fuß des Waldstättigs,

4) Eine massiv von Stein erbaute geräumige Scheuer, Pferd- und Rindviehstallungen, auch Holzremise.

5) Zwei Viertel 16 Ruthen Gemüse- und Obstgärten.

6) Elf Morgen Acker.

7) Drei Morgen Kastanienbösch, und

8) Acht ein halb Morgen Wiesen von der vorzüglichsten Güte an der hinten Fronte des Badhauses gelegen, mittelst öffentlicher Versteigerung zum Verkauf gebracht werden. Zu dieser Verhandlung wird demnach Dienstag, den 25. d. M. bestimmt, damit die allenfallsigen fremden, so wie die inländischen Liebhabere über die Eigenschaft des vorbeschriebenen, zum Verkauf stehenden Objekten vor der Hand annoch Erkundigung einzuziehen, sofort an dem anberaumten Tag und der festgesetzten Stunde mit legalen Bewandgenzeugnissen versehen, in dem Hubbaad-Wirthshause sich einzufinden und die dem Steigerungsbill vorangehenden Bedingungen rein zu vernehmen belieten mögen.

Den 7. Sept. 1810. Großherzogl. Gefälverwaltung.

Bühl. [Mobilier-Versteigerung.] Donnerstags, den 4. künftigen Monats October, werden aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Amtspfeifer Doktor Glückherr dahier, folgende Fahrnißstücke gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden, als:

1) Wein

48 Dhm vom Jahrgang 1800.

114 ditto — — — 1788.

163 ditto — — — 1807.

2) Ungefähr 1200 Dhm weingüne Faß in Eisen gebunden, wobei zu bemerken, daß ein gewölbter Keller sich vorfindet, worin mehrere 100 Dhm Wein aufbewahrt werden können, dieser wird in eine jährige Lehnung oder nach Besund der Umständen für ein Eigenthum an die Liebhaber Steigerungsweise überlassen werden.

3) Eine 4ßige grüne gut reparirte Chaise, nebst dem dazu gehörigen Pferd- und Chaisenschiere.

4) Eine 2ßige ditto nebst dergleichen Geschirr.

5) Zwei 4ßige schwarze Kutschpferde.

Bühl, den 19. Sept. 1810.

Großherzogl. Amts-Revisionar,